

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 114/65

Verkündet am

7. Juli 1966

Horn,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs August S [REDACTED], [REDACTED],
R [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Helene F [REDACTED] geb. E [REDACTED], W [REDACTED],
So [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main), 13. Zivilsenat mit dem Sitz in Darmstadt, vom 16. Juni 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fertigte im Jahre 1956 die statischen Berechnungen sowie die Konstruktionspläne für einen Bau der Beklagten. Er hat wegen seiner Gebühren zunächst die von der Beklagten mit der Baubetreuung beauftragte Wohnungsbau GmbH "D[REDACTED]" in Anspruch genommen; diese zahlte jedoch nur einen Betrag von 10 DM.

Nunmehr verlangt er von der Beklagten sein Honorar von 3.410,40 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Vorsorglich hat sie ihre Passivlegitimation

bestritten, Gewährleistungsansprüche geltend gemacht und gegen die Höhe der Forderung Einwendungen erhoben.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist, ebenso wie das Landgericht, der Ansicht, daß die Klageforderung verjährt sei. Es hält die zweijährige Frist des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB für maßgebend, weil die Tätigkeit eines Statikers der eines Handwerkers gleichzusetzen sei.

Das greift die Revision mit Recht an.

Der Senat hat in dem zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung bestimmten Urteil vom 25. April 1966 - VII ZR 120/65 - entschieden, daß die Honorarforderung des Architekten der 30-jährigen Verjährung des § 195 BGB unterliegt, wenn sie auf einem Werkvertrag beruht. Diese Grundsätze sind auch auf den Vergütungsanspruch des Statikers anzuwenden.

Er ist nicht Handwerker und einem solchen auch nicht gleichzusetzen, da er keine handwerkliche Leistung schuldet. Seine Aufgaben liegen vielmehr auf geistigem Gebiet.



In Betracht käme somit nur die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 7 BGB. Wie der Senat in dem angeführten Urteil dargetan hat, bezieht sich diese Vorschrift auch auf Werkverträge, wenn sie die Besorgung fremder Geschäfte zum Gegenstand haben. Das Vertragsverhältnis, auf das der Kläger seinen Anspruch stützt, ist ein Werkvertrag (vgl. Urt. v. 11. Juni 1964 VII ZR 216/62). Der Statiker hat jedoch, ebenso wie der Architekt, kein Geschäft des Bauherrn zu besorgen. Ihm wird nicht die Ausführung eines diesem bereits obliegenden Geschäfts übertragen; vielmehr soll seine Leistung erst die Voraussetzungen für einen solchen Aufgabenkreis schaffen.

Das würde sich auch dann nicht ändern, wenn der Kläger bei der Abnahme mitwirken und sie überwachen sollte, wie es der Beklagte behauptet hat; denn dabei hätte es sich um eine Nebentätigkeit gehandelt, die keinen Einfluß auf die rechtliche Gesamtbeurteilung haben würde.

Das Vorbringen der Revisionsbeklagten, diese Mitwirkung bei der Abnahme habe mit den vorangegangenen statischen Arbeiten nichts zu tun und sei als selbstständiges Vertragsverhältnis zu werten, ist mit den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu vereinen.

II.

Der Anspruch des Klägers ist also nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht verjährt.

Der Senat kann nicht in der Sache entscheiden. Denn das Oberlandesgericht hat bisher keine Stellung dazu genommen, ob die Parteien eine Verjährungsfrist

von 2 Jahren vereinbart haben, wie es die Beklagte behauptet hat; es hat ferner nicht über ihre Einwendungen zur Frage der Passivlegitimation und zur Höhe der Forderung sowie über die Mängelerinreden befunden.

Die Sache ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Finke